

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Fischerei-Sportvereins O [REDACTED] e.V. in W [REDACTED],
2. des August N [REDACTED] in H [REDACTED], Kreis L [REDACTED]

Antragsteller, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

die Land- und Forstwirtschaftskammer H [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Beschwerdeführerin und Rechtebeschwerde-
gegnerin,

wegen Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 19. Januar 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt / Main vom 15. September 1955 wird
auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführer als unzu-
lässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 1100 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1954 hat der Antragsteller zu 1 vom Antragsteller zu 2 ein Wiesengrundstück in Größe von 28,33 a zwecks Anlegung eines Fischzuchtteiches zum Preise von 1100 DM gekauft. Das Landwirtschaftsamt hat dem Kaufvertrag die Genehmigung versagt. Auf den Antrag des Käufers auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) den Vertrag genehmigt mit der Auflage an den Käufer, das Grundstück, solange der geplante Fischzuchtteich nicht angelegt ist, einem Landwirt zur landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen. Auf die sofortige Beschwerde der Land- und Forstwirtschaftskammer hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde bestätigt, weil die Durchführung des Kaufvertrages die in der Gemarkung Allendorf in Vorbereitung befindliche Flurbereinigung und die Schaffung eines oder zweier Aussiedlungshöfe gefährden würde. Das Beschwerdegericht verweist dazu auf die Vorschrift des § 8 Abs 1 Nr 2 der hessischen Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl 44), wonach die Genehmigung einer Grundstücksveräußerung außer in den zwingenden Fällen des Art IV Abs 4 Buchst a und b KRG Nr 45 auch dann versagt werden soll, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, was insbesondere der Fall ist, wenn das Rechtsgeschäft die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsförderung, z.B. die Flurbereinigung, gefährdet. Das Oberlandesgericht führt im einzelnen aus: Der in A [REDACTED] ohnehin schon knappe Landvorrat werde durch die Flurbereinigung und den Ausbau einer neuen Umgehungsstraße über das normale Maß hinaus um 10 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Hinzu komme, daß der Landbesitz der neu errichteten Vollbauern-

- 3 -

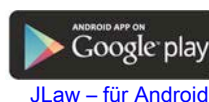
stelle P[REDACTED] in Hofnähe zusammengelegt werden solle. Es sei deshalb erforderlich, daß das streitige Grundstück, für dessen Melioration erst kürzlich etwa 4000 DM aufgewendet worden seien, diesem Hof zugeschlagen werde. Außerdem solle aus siedlungstechnischen Gründen die Möglichkeit offengehalten werden, eine zweite Bauernstelle in der Nähe des P[REDACTED]schen Hofes zu schaffen. Im Flurbereinigungsverfahren von Allendorf werde es aller Voraussicht nach nicht möglich sein, in der Feldlage oder an anderer Stelle eine Fläche zur Anlage eines Fischzuchtteiches auszuweisen, so daß die Genehmigung des Vertrages mit erheblichen öffentlichen Interessen nicht vereinbar sei. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsteller die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdegerichts erstreben.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs 1 LwVG), nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebeurteilung angeführten Entscheidung eines der im § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht oder, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelt (§ 24 Abs 2 Nr 2 LwVG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Antragsteller versuchen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde damit zu begründen, daß das Oberlandesgericht seine Entscheidung von öffentlich-rechtlichen Erwägungen der Flurbereinigung, für die ein besonders geregeltes Verwaltungsverfahren mit einem besonderen Verwaltungsrechtsweg vorgesehen sei, abhängig gemacht und sich insoweit über die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten geirrt habe. Entgegen der Auffassung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Rechtsbeschwerde liegt jedoch ein Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG nicht vor. Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens ist nicht eine Maßnahme nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl I, 591), sondern die den Landwirtschaftsbehörden und Landwirtschaftsgerichten vorbehaltene Entscheidung über die nach Art IV KRG Nr 45 erforderliche Genehmigung der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks. Die Antragsteller können und wollen offensichtlich nicht geltend machen, daß die Vorinstanzen für die Entscheidung über die Genehmigung nicht zuständig gewesen seien. Ihr Vorbringen ist vielmehr dahin zu verstehen, daß das Oberlandesgericht nicht befugt gewesen sei, im Genehmigungsverfahren das öffentliche Interesse an der Durchführung der Flurbereinigung zu berücksichtigen. Die Prüfung der Frage, welche Gesichtspunkte für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung maßgebend sind, insbesondere ob das Oberlandesgericht bei der Versagung der Genehmigung von unzutreffenden Erwägungen ausgegangen oder ob ihm sonst ein Rechtsverstoß unterlaufen ist, setzt jedoch die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde voraus, die im Falle des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG nicht damit begründet werden kann, daß das Oberlandesgericht für seine Entscheidung Gesichtspunkte herangezogen habe, die in einem besonders geregelten Verwaltungsverfahren zu prüfen seien. Ein Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten liegt somit nicht vor.

Ob die Rechtsbeschwerde mit dem Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 123/50, Lind-Möhr Nr 13 zu § 23 LVO = RechtdLandw 1952, 154) eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG geltend machen will, ist nicht klar ersichtlich. Soweit die Ausführungen der Rechtsbeschwerde in diesem Sinne zu ver-

stehen sein sollten, mag dazu bemerkt werden, daß eine Abweichung nicht vorliegt, da nur die abweichende Beurteilung einer bestimmten Rechtsfrage die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG zu begründen vermag. Der in der vorerwähnten Entscheidung aufgestellte Grundsatz, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Doppelbetrieb oder ein gemischter Betrieb vorliegt, von der bisherigen betriebswirtschaftlichen Gestaltung und nicht von künftigen Gestaltungsmöglichkeiten abhängt, betrifft die Feststellung der Hofeigenschaft, während es sich im gegenwärtigen Verfahren um die Entscheidung über die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilende Genehmigung einer Grundstücksveräußerung handelt.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock